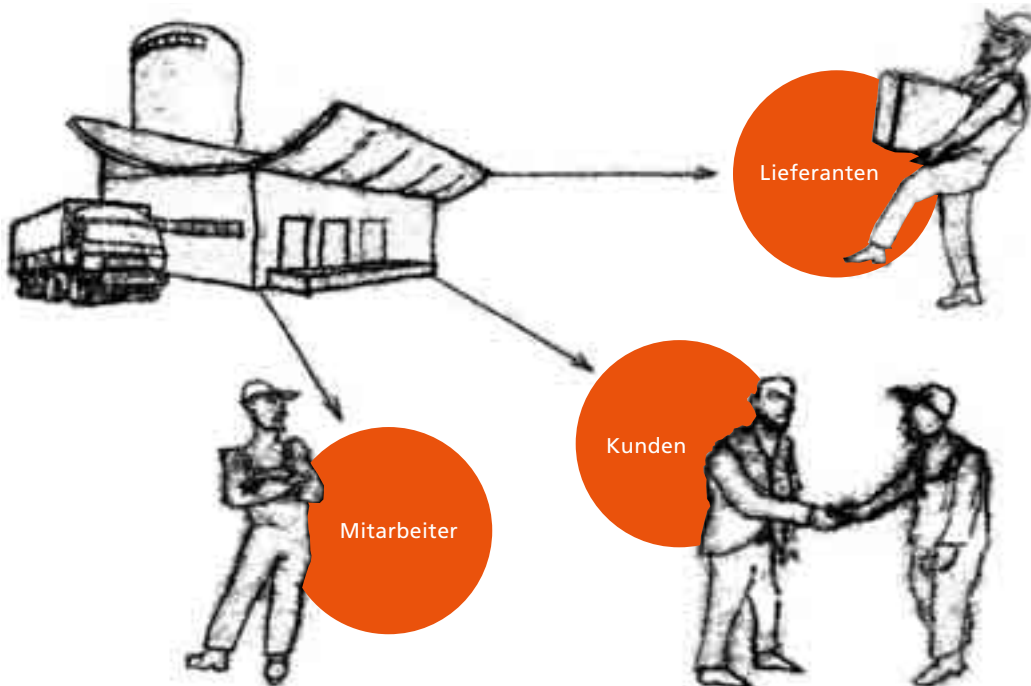
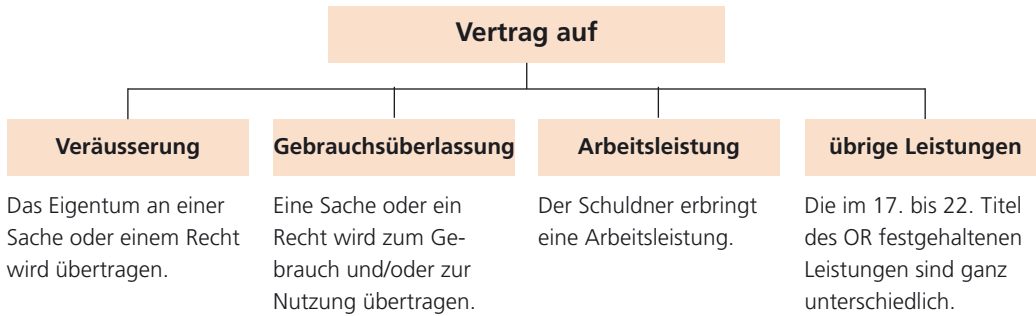


# 1. Kapitel: Die einzelnen Vertragsverhältnisse

Die einzelnen Vertragsverhältnisse werden im Obligationenrecht in den Artikeln 184 bis 551 geregelt. Das Schweizer Recht erlaubt aber auch weitere, im Gesetz nicht geregelte Verträge, wie zum Beispiel einen Leasingvertrag (Kombination von Miete und Kauf), einen Vergleich (Vereinbarung über eine umstrittene Forderung), den Factoringvertrag (Debitorenbevorschussung) oder den Franchisingvertrag (System McDonalds).

Die Verträge lassen sich nach der Art der vereinbarten Leistung in vier Gruppen einteilen:



Im rechtlichen Umfeld eines Unternehmens ergeben sich vielfältige Rechtsbeziehungen. Zahlmässig am häufigsten kommen die Beziehungen zu Lieferanten und Kunden sowie zu Mitarbeitern vor. Für Kaufleute stehen somit die Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge im Vordergrund.

**Grundsatz: Die speziellere Bestimmung verdrängt die allgemeinere Bestimmung.**

